

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **20. November 2003**, Tagungsort Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende

1. Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	ÖVP
2. Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstr. 23	ÖVP
3. GVM. Mayr Josef, Stillfüssing 9	ÖVP
4. GVM. Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	ÖVP
5. GVM. Faltyn Karl, Jänergasse 17	SPÖ
6. GVM. Hebertinger Hermann, Thallham 4	SPÖ
7. GVM. Sageder Johann, Brandhof 13	GRÜNE
8. GR. Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	ÖVP
9. GR. Haider Margret, Moospolling 9	ÖVP
10. GR. Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	ÖVP
11. GR. Auinger Helmut, Keppling 11	ÖVP
12. GR. Petric Maximilian, Fadingerstr. 16	ÖVP
13. GR. Jany Herbert, Ritzing 11	ÖVP
14. GR. Mair Josef, Willersdorf 3	ÖVP
15. GR. Humberger Erna, Fadingerstr. 6	ÖVP
16. GR. Frühauf Franz, Eitzenberg 5	ÖVP
17. GR. Wagner Gerald, Unterwegbach 5	ÖVP
18. GR. Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	SPÖ
19. GR. Ehrengruber Helmut, Imperndorf 6	SPÖ
20. GR. Kriegner Wolfgang, Thallham 7	SPÖ
21. GR. Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	GRÜNE
22. GR. Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	FPÖ
23. GR. Reichert Peter, Klosterstraße 16	FPÖ

Ersatzmitglieder

Ers. Leithinger Stefan, Aschach 5 für GR. Franz Helmhart	SPÖ
Ers. Mag. Bräuer Romana, Weinzierlbruck 11 für GR. Mag. Ing. Andreas Aumayr	GRÜNE

Entschuldigt

GR. Helmhart Franz, Keppling 10	SPÖ
GR. Aumayr Andreas, Ing. Mag.iur., Webereistr. 2a	GRÜNE
Ers. Helmhart Erika, Keppling 10	SPÖ
Ers. DI Leonhardt Bell, Auweidenholz 2	SPÖ
Ers. Sageder Anton, Römerstraße 8	GRÜNE

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 10., 11. und 17.11.2003 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 10.11.2003 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.10.2003 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Erwin Weissenböck
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GVM. Johann Sageder

Zuweisungen:

- Gemeindeausschüsse für Jugendarbeit; Gemeindejugendreferenten/innen – an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Folder, Kleber und Poster für die Kampagne Heimaufsicht – an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Betreubares Wohnen - an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Örtliche Familienpolitik - an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Inn-Salzach-Euregio; virtuelle Universität – Förderverein – an den Ausschuss für Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- Bezirkssportgroschen – an den Ausschuss für Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- Europa-Information mit den oberösterreichischen Gemeinden – an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- Andreas Petric, Römerstraße 18; Umwidmung der Grundstücke 1467/1 und 1464/1 je KG 44216 Waizenkirchen (gemeinsamer Bauplatz) – an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- Franz Fraungruber, Röckendorferholz 11; Ansuchen um Änderung des Ortsnamen – an den Straßenausschuss
- Staubfreimachung Fellingnerstraße und Gföllnerstraße – an den Straßenausschuss
- Amesberger Thomas und Elfriede Mayr, Fadingerstraße 22; Ansuchen um Staubfreimachung der Zufahrtsstraße – an den Straßenausschuss
- Arthur und Christa Christian, Feldweg 10; Ansuchen um Absenkung der Gehsteigkante bei der Garteneinfahrt – an den Straßenausschuss
- Christian Reichel, Wiesmühle 2; Ersuchen um Verlegung der Straße Wiesmühle – an den Straßenausschuss
- Franz Boubenicek, Niederspaching 8; Ersuchen um Asphaltierung der Hauszufahrt – an den Straßenausschuss
- Eizenberger Jürgen und Birgit, Thallham 11; Neubau eines Wohnhauses – Herstellung des Kanal- und Wasseranschlusses sowie der Straße – an den Straßenausschuss
- Aufstellen von beleuchteten Reklametafeln – an den Straßenausschuss
- Eizenberger Jürgen und Birgit, Thallham 11; Neubau eines Wohnhauses – Herstellung des Kanal- und Wasseranschlusses sowie der Straße – an den Wasserausschuss

- Haider Rudolf, Unterwegbach 12; Ersuchen um Anschluss an das öffentliche Wassernetz – an den Wasserausschuss
- Ö. Gemeindebund; „WasserZukunft“ – an den Wasserausschuss
- Mair Johann und Katharina, Grillparz 7; Abwasserbeseitigung – Beratung; Aktenvermerk – an den Ausschuss für Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten
- Eizenberger Jürgen und Birgit, Thallham 11; Neubau eines Wohnhauses – Herstellung des Kanal- und Wasseranschlusses sowie der Straße – an den Ausschuss für Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten

Tagesordnung:

- 1) Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates
- 2) Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2003
- 3) Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2004
- 4) Unfallfürsorgefonds der öö. Gemeinden; Zustimmung zur Vereinbarung wegen Einbeziehung der VB „neu“
- 5) Neubau des FF-Hauses Ritzing; Finanzierungsplan
- 6) Errichtung einer Tribüne beim Sportplatz – Finanzierungsplan
- 7) Gemeindestraßenbau - Finanzierungsplan
- 8) Linksabbiegerspur bei Billa-Markt; Sondernutzungsvertrag mit Landesstraßenverwaltung
- 9) Straßenbaumaßnahmen
- 10) Friedrich Wachermayr; Berufung gegen die Vorschreibung der Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr
- 11) Abänderung der Hundeabgabe
- 12) Abänderung der Kanalanschlussgebührenordnung
- 13) Abänderung der Kanalbenützungsgebührenordnung
- 14) Abänderung der Wasserleitungsgebührenordnung
- 15) Abänderung der Altenheimgebührenordnung
- 16) Abänderung der Entgelte für die Schülerverspeisung
- 17) Abänderung der Entgelte für Essen auf Rädern
- 18) Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen für die FF. Unterheuberg, Stillfüssing u. Waizenkirchen - Grundsatzbeschluss
- 19) Aufhebung des Bebauungsplanes „Pfarrwies“ - Einleitungsbeschluss
- 20) Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet der Bürgermeister, das der Tagesordnungspunkt **17.) „Abänderung der Entgelte für Essen auf Rädern“** abgesetzt wird.

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler nimmt die Angelobung der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates vor. Er liest die Gelöbnisformel lt. § 20, Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 vollinhaltlich vor und die Ersatzmitglieder des Gemeinderates geloben mit Handschlag und den Worten "Ich gelobe".

Nach dieser Angelobung unterschreiben alle anwesenden Gemeinderatsersatzmitglieder ihr geleistetes Gelöbnis auf der Niederschrift.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Nachtragsvoranschlag Finanzjahr 2003 – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Entwicklung während des Finanzjahres 2003 brachte eine Veränderung der Einnahmen und Ausgaben mit sich, die es notwendig machte, einen Nachtrag zum Voranschlag zu erstellen. Wegen der schwierigen Ausgangssituation – bereits vorhandener Abgang in Höhe von € 317.700,-- - ist es auf Grund der nachträglichen Optierung von Bediensteten in das neue Gehaltsschema und des Rückganges der Ertragsanteile um 3,4% gegenüber dem Finanzjahr 2002 ist es nicht gelungen, den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Der ordentliche Haushalt weist daher im Nachtragsvoranschlag 2003 einen Abgang von € 326.000 auf.

Durch Mehreinnahmen von € 334.000,-- und Mindereinnahmen von € 169.100,-- erhöhten sich die Einnahmen im ordentlichen Haushalt von € 5.456.100,-- auf € 5.621.000,-- und durch Mehrausgaben von € 474.900,-- und Minderausgaben von € 301.700,-- erhöhten sich die Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 5.773.800,-- auf € 5.947.000,--. An Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt konnten nur die zweckgebundenen Interessentenbeiträge veranschlagt werden.

Der Ausgleich beim außerordentlichen Haushalt war nicht möglich.

Nähere Einzelheiten sind dem Bericht zum Nachtragsvoranschlag und den Begründungen (Seite 72 – 79), die mit vollem Inhalt den Fraktionsobmännern zeitgerecht zugestellt wurden, zu entnehmen. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist in der Zeit vom 5. November bis 18. November 2003 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht. Eine Änderung der Steuerhebesätze wurde während des Jahres nicht vorgenommen.

Die einzelnen Gruppen weisen folgende Summen aus:

Ordentlicher Nachtragsvoranschlag

	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	64.100,00	805.000,00
1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit	900,00	104.700,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	207.000,00	815.400,00
3 Kunst, Kultur u. Kultus	4200,00	87.600,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	30.400,00	469.100,00
5 Gesundheit	2.900,00	472.500,00
6 Strassen- u. Wasserbau, Verkehr	186.600,00	477.300,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	18.200,00
8 Dienstleistungen	2.400.700,00	2.439.100,00
9 Finanzwirtschaft	<u>2.724.200,00</u>	<u>258.100,00</u>
Summe 0 – 9	€ 5.621.000,00	€ 5.947.000,00
Fehlbedarf	€ 326.000,00	

Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
163000 Freiw. Feuerwehr Waizenkirchen	0,00	30.000,00
240100 Zu- und Umbau Kindergarten	153.600,00	142.700,00
240110 Zu- u. Umbau Kindergarten; Zwischenfinanz.	125.000,00	125.000,00
262000 Union Vereinsheim mit Turnhalle	25.000,00	35.300,00
262400 SV.Waizenkirchen-Tribüne	1.500,00	5.200,00
262600 SV Waizenkirchen Stocksützen; Asphaltanlage	0,00	3.400,00

611100 Linksabbiegespur	0,00	40.000,00
612300 Gemeindestraßenausbau	232.000,00	302.000,00
616120 Güterweg Hausleiten	123.700,00	183.300,00
616130 Güterweg Wagner	7.600,00	20.000,00
616140 Güterweg Waldweidenholz	12.200,00	12.500,00
616150 Güterweg Grillparz	7.300,00	25.000,00
616500 Güterweg Weissenmüllerweg	0,00	3.100,00
831000 Sanierung Freibad	816.400,00	1.006.400,00
831100 Zwischenfinanzierung Freibad	400.000,00	0,00
850000 Wasserversorgungsanlage	42.000,00	22.000,00
851100 Abwasserbeseitigung – Sanierung	0,00	42.100,00
851200 Abwasserbeseitigung BA 06	0,00	16.500,00
851300 Abwasserbeseitigung BA 08	291.900,00	296.000,00
851910 RHV Aschachtal BA-01	0,00	9.200,00
851920 RHV Aschachtal BA-02	0,00	1.000,00
851930 RHV Aschachtal BA-03	0,00	1.300,00
851940 RHV Aschachtal BA-04	0,00	1.200,00
Summe	€ 2.242.100,00	€ 2.323.200,00

Fehlbedarf € 81.100,00

Der Gemeindevorstand führte in seiner Sitzung am 6. November 2003 die Vorberatung des Nachtragsvoranschlages durch. Es wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Entwurfes zu empfehlen.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Nachtragsvoranschlag 2003 wird

- A. im ordentlichen Nachtragsvoranschlag
in den Einnahmen mit € 5.621.000,00
(gegenüber € 5.456.100,00 Einnahmen im ordentl. Voranschlag)
in den Ausgaben mit € 5.947.000,00
(gegenüber € 5.773.800,00 Ausgaben im ordentl. Voranschlag)
- B. im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag
in den Einnahmen mit € 2.242.100,00
(gegenüber € 1.845.700,00 Einnahmen im außerordentlichen Voranschlag)
in den Ausgaben mit € 2.323.200,00
(gegenüber € 1.848.800,00 Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag) festgesetzt.“

D e b a t t e

Herr GR Weissenböck bemerkt, dass das Budget nicht erfreulich ist. Die Fraktion wird dem Nachtragsvoranschlag trotzdem zustimmen, weil viele Punkte vorgegeben und nicht mehr abänderbar sind. Dennoch wurde beim Bau des Freibades, der Güterwege und des Kindergartens sehr viel ausgegeben. Herr Weissenböck möchte für das Jahr 2004 darauf hinweisen, dass Einsparungen durchleuchtet und nicht nur Gebühren erhöht werden sollen. Herr GR Schmutzhart äußert, dass die FPÖ damals nicht zugestimmt hat, da der Abgang abzusehen war.

Herr GV Faltyn erklärt, dass die Situation immer schwieriger wird, weil Belastungen vom Land auf die Gemeinden abgewälzt werden. Weiters spricht er einen Dank an die Bediensteten, vor allem Herrn Kassenleiter Vorauer aus. Die SPÖ wird dem Antrag auch zustimmen.

Herr GR Degeneve erläutert, dass unvorhergesehene Dinge wie zB die Optierungen im heurigen Jahr nicht eingerechnet werden konnten bzw. mit mehr Ertragsanteilen gerechnet wurde. Am Beispiel Schule sieht man, wieviel auf die Gemeinden abgewälzt wird.

Herr GR Weissenböck weist jedoch auf die BZ-Mittel hin, von denen die Gemeinde € 100.000,- mehr als erwartet bekommen hat.

Herr Bürgermeister lädt abschließend dazu ein, die Rohfassung des Voranschlages miteinander durchzugehen und fügt hinzu, dass sich der Voranschlag 2004 wahrscheinlich noch verschlechtern wird, auch wenn die Personalkosten am Gemeindeamt niedriger werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2004; **Beratung und Beschlussfassung**

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2004 sind so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls bereits mit 1. Jänner 2004 rechtswirksam werden. Änderungen bei den noch durch die Gemeinde einzuhebenden Steuern und Abgaben sind gegenüber dem Vorjahr keine eingetreten.

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2004 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit 500 v.H. des
Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des
Steuermessbetrages

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit 15 v.H. des Preises oder
Entgelts

Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit 0 v.H. des Preises oder
Entgelts

Hundeabgabe mitEuro 20,00

Kanalbenützungsgebühr.....siehe Kanalbenützungsgebührenordnung

Wasserbezugsgebühr.....siehe Wassergebührenordnung

Abfallabfuhrgebührsiehe Abfallabfuhrgebührenordnung.“

D e b a t t e

Herr GR Weissenböck bemängelt, dass die Hundeabgabe sehr hoch angesetzt ist.

Herr GR Reichert spricht die Altenheimgebühren an, die in diesem Tagesordnungspunkt nicht enthalten sind. Er möchte, dass ein Konzept erstellt wird, weil er sich mit Steuererhöhungen schwer tut und alles irgendwann nicht mehr finanzierbar sein wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) Stimmenthaltung: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden; Zustimmung zur Vereinbarung wegen Einbeziehung der VB „neu“

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Aufgrund des oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes 1969 wurden die Gemeinden verpflichtet, bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten der Beamten des Dienst- und des Ruhestandes, der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie deren Hinterbliebenen Unfallfürsorge zu gewähren. Inzwischen haben alle oö. Gemeinden ihren Beitritt zum Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden, der bei der bestehenden Krankenfürsorgeorganisation für die oö. Gemeindebeamten eingerichtet wurde, erklärt. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sieht die Vereinbarung vor, dass die geschäftsmäßige Abwicklung im Anspruchsfall – unter Wahrung der der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Kompetenzen – weitgehend von dieser Risikogemeinschaft „Unfallfürsorge“ besorgt wird.

Mit Landesgesetz Nr. 75/2003 wurde nun der Kreis der Anspruchsberechtigten um die Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde (**VB-neu**) ab 01. Juli 2003 erweitert; ausgenommen davon sind geringfügig Beschäftigte.

Für die Einbeziehung der VB-neu in die bestehende Risikogemeinschaft ist die folgende Verpflichtungserklärung bezüglich des Beitritts zur neugefassten Vereinbarung über die Errichtung eines Unfallfürsorgefonds der Gemeinden vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 06.11.2003 mit der gegenständlichen Angelegenheit und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der entsprechenden Verpflichtungserklärung.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Verpflichtungserklärung

Die Marktgemeinde Waizenkirchen tritt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 2003 dieser Vereinbarung bei und übernimmt vorbehaltlos sämtliche darin enthaltenen Verpflichtungen.

Die gegenständliche Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

Der vollständige Vereinbarungstext kann von der Homepage der KFG www.kfgooe.at Formulare heruntergeladen werden.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Neubau des FF-Hauses Ritzing; Finanzierungsplan

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Gemeindeabteilung hat mit Erlass vom 01. Sept. 2003, Zl. Gem-311139/300-2003-Han der Marktgemeinde Waizenkirchen für den Neubau des FF-Hauses Ritzing eine Finanzierungsdarstellung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 06.11.2003 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des vorliegenden Finanzierungsplanes.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 01. Sept. 2003, Zl. Gem-311139/300-2003-Han wird für die Jahre 2003 bis 2008 für den Neubau des FF-Hauses Ritzing folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt in EURO
Rücklagen							0
Anteilsbetrag o.H.		10.000	10.000				20.000
Eigenleistung FF	100.000	50.000	50.000				200.000
Vermögensveräußerung							0
(Förderungs-) Darlehen							0
(Bank-)Darlehen							0
Sonstige Mittel							0
Bundeszuschuss							0
Landeszuschuss							0
Bedarfszuweisung				30.000	75.000	75.000	180.000
							0
Summe in EURO	100.000	60.000	60.000	30.000	75.000	75.000	400.000

Debatte

Herr GR Jany spricht im Namen des FF-Kommandos den Dank an Herrn Bürgermeister und Herrn GV Hebertinger aus, die sich trotz politischer Kontrahentenstellung sehr dafür eingesetzt haben, dass Anfang September mit dem Bau begonnen werden konnte. Er möchte zur Richtigstellung anzeigen, dass bis jetzt € 65.000,-- an Eigenmitteln vorfinanziert wurden und das Grundstück von der Feuerwehr selber zur Verfügung gestellt wurde. Herr Bürgermeister spricht ebenfalls seinen Dank an die Freiwillige Feuerwehr aus.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.
 Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Errichtung einer Tribüne beim Sportplatz – Finanzierungsplan

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Gemeindeabteilung hat mit Erlass vom 17. Sept. 2003, Zl. Gem-311139/307-2003-Han der Marktgemeinde Waizenkirchen für die Errichtung einer Tribüne samt Sanierung der Einzäunung eine Finanzierungsdarstellung bekannt gegeben. Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 06.11.2003 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des vorliegenden Finanzierungsplanes.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 17. Sept. 2003, Zl. Gem-311139/307-2003-Han wird für das Jahr 2003 für die Errichtung einer Tribüne samt Sanierung der Einzäunung folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2002	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt in EURO
Rücklagen							0
Anteilsbetrag o.H.		3.634					3.634
Eigenleistung	23.852						23.852
Vermögensveräußerung							0
(Förderungs-) Darlehen							0
(Bank-)Darlehen							0
Sonstige Mittel	10.901						10.901
Bundeszuschuss							0
Landeszuschuss	13.081						13.081

Bedarfszuweisung	11.540	1.540					13.080
							0
Summe in EURO	59.374	5.174					64.548

Debatte

Herr GR Weissenböck merkt an, dass die Sportplatztribüne sehr gelungen ist. Er spricht weiters seinen Dank an den Sportverein Sparkasse Waizenkirchen aus und stellt die Frage, welche Kosten unter dem Anteilsbetrag o.H. zusammengefasst wurden.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um jenen Betrag handelt, den die Gemeinde für ein Vorhaben aus dem ordentlichen Haushalt aufbringen muss. Sind Arbeits- oder Materialleistungen durch die Gemeinde erfolgt, werden diese bei diesem Betrag angerechnet.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Gemeindestraßenbau – Finanzierungsplan

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Gemeindeabteilung hat mit Erlass vom 11. Aug. 2003, Zl. Gem-311139/281-2003-Han der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Straßenbauprogramm 2001 bis 2005 eine Finanzierungsdarstellung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt. Weiters wurde folgender Hinweis bekannt gegeben:

In dem 2002 ausgewiesenen BZ-Antrag ist jener Betrag von 29.069 Euro enthalten, der ursprünglich mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 23. Juli 2001, Gem-310021/199-2001/Sec für den Gemeindebeitrag zum Rückhaltebecken „Koaserin“ gewährt worden ist. Mit Beschluss der Oö. Landesregierung Gem-310021/293-2003-Han vom 11. August 2003 wurde dieser Betrag formell für das gegenständliche Projekt umgewidmet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 06.11.2003 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des vorliegenden Finanzierungsplanes.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 11. Aug. 2003, Zl. Gem-311139/281-2003-Han wird für die Jahre 2003 bis 2005 für das Straßenbauprogramm 2001 bis 2005 folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2002	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt in EURO
Rücklagen	17.623						17.623

Anteilsbetrag o.H.			21.926				21.926
Interessentenbeiträge	91.695	15.000	15.000	15.000			136.695
Vermögensveräußerung	1.220						1.220
(Förderungs-) Darlehen							0
(Bank-)Darlehen	168.900						168.900
Raumordnung	43.344	16.300	16.300	16.300			92.244
Bundeszuschuss	62.581						62.581
Landeszuschuss	116.238	58.100	55.000	55.000			284.338
Bedarfszuweisung	72.673	50.000	50.000	50.000			222.673
							0
Summe in EURO	574.274	139.400	158.226	136.300			1.008.200

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
 Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.
 Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Linksabbiegerspur bei Billa-Markt; Sondernutzungsvertrag mit Landesstraßenverwaltung

Herr GVM. Josef Mayr berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Für die Aufschließung des Betriebsgebietes „Dichtlgründe“ wurde die Wegbachstraße errichtet, die in die Michaelnbach-Stauff-Landesstraße einmündet.

Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens wurde durch die BH. Grieskirchen am 5.2.2002 ein Lokalausweis vorgenommen und durch den Verkehrssachverständigen zur Hebung der Verkehrssicherheit ein Linksabbiegerstreifen samt Fahrbahnsteiler vorgeschrieben.

Der Linksabbiegerstreifen wurde von der Marktgemeinde Waizenkirchen mit Unterstützung der Straßenmeisterei Peuerbach errichtet und sind die Kosten auch grundsätzlich von der Marktgemeinde zu tragen. Ein zumindest teilweise Umlegung der Kosten auf die aufgeschlossenen Grundstücke wird jedoch durchgeführt.

Mit Schreiben vom 24.10.2003 hat die Abt. Straßenbau, Straßenmeisterei Peuerbach die Verträge für die Sondernutzung und dauernde Erhaltung des Linksabbiegerstreifens übermittelt.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat diesen Verträgen zufolge für die Betriebliche Erhaltung, Instandhaltung, Winterdienst und Erhaltung der Bodenmarkierung einen kapitalisierten Abgeltungsbetrag in der Höhe von € 15.958,50 zu leisten.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen schließt mit dem Amt der öö. Landesregierung, Abt. Straßenbau, Straßenmeisterei Peuerbach den im Entwurf vorliegenden Zustimmungsvertrag v. 24.10.2003, Zl. StM-Ipeuer-99/1-2003/Scl für den Anschluss einer öffentlichen Straße mit einer Linksabbiegerspur ab.

Der Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

Debatte

Die Frage von Herrn GR Schmutzhart, ob dies ein einmaliger Vertrag ist, bejaht Herr Bürgermeister.

Herr GV Sageder bittet um die Definition der teilweisen Umlegung der Kosten auf die aufgeschlossenen Grundstücke.

Herr LAbg. Mayr Josef antwortet, dass die Gemeinde die Kosten nicht zu 100 % tragen soll.

Herr Bgm. Dopler erklärt, die Kosten auf die aufzuschließenden Grundstücke umlegen zu wollen. Die Fa. Billa hat bereits zugesagt, sich anteilig zu beteiligen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt aliquot nach der Grundstücksgröße.

Herr GV Hebertinger betont, dass man froh sein soll, dass sich Betriebe ansiedeln und die Gemeinde bei solchen Investitionen nicht sparen soll.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Straßenbaumaßnahmen

Herr GVM. LAbg. Josef Mayr berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Grundsätzlich war für das heurige Jahr der Ausbau der Sittlinger Gemeindestraße, Teilstück Sittling - Stroiß geplant, um u.a. auch eine Ausweichstrecke für die Generalsanierung der Michaelnbach-Stauff-Landesstraße im Bereich Fadingerstraße zu bekommen. Aufgrund schwieriger Verhandlungen im Frühjahr und Sommer mit den Grundanrainern war es vorerst nicht absehbar, ob ein Baubeginn noch heuer erfolgen kann.

Da im Sommer doch noch eine Einigung erzielt werden konnte, wurde Ende August mit den Bauarbeiten begonnen. Da die veranschlagten Baukosten wesentlich unterschritten werden konnten, wurde kurzfristig auch noch das Teilstück Hausleiten – Unterviehbach im Rohbau ausgebaut.

Die Baukosteneinsparungen waren in erster Linie auf die schöne Witterung und die relativ günstigen Schotterpreise zurückzuführen.

Weiters wurde auch noch die Siedlungsstraße Weg (Teilstück) im Rohbau errichtet, wo nach Asphaltierung im kommenden Jahr weitere 5 Häuser staubfrei aufgeschlossen sind.

Falls es die Witterung erlaubt, soll weiters in Hausleiten noch der Anschluss der Aichinger-Gründe hergestellt werden, da der erste Bauwerber im März mit dem Hausbau anfangen will. Hier handelt es sich jedoch um eine relativ kleine Baumaßnahme, da nur der Anschluss an den Güterweg Hausleiten herzustellen ist, die Hauszufahrten sind überwiegend privat.

Die Arbeiten wurden bzw. werden in Eigenregie mit Unterstützung der Fa. Köstl, Hehenberger u. Kronlachner durchgeführt.

Die Sittlinger Gemeindestraße (Teilstück Stroiß-Sittling) sowie die Siedlungsstraße Weg sollen im kommenden Jahr staubfrei gemacht werden.

Der Straßenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9.4.2003 und der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 6.11.2003 die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen führt folgende Straßenbaumaßnahmen durch:

- Sittlinger Gemeindestraße, Teilstück Sittling-Stroiß – Rohbau u. Aspaltierung
- Sittlinger Gemeindestraße, Teilstück Hausleiten-Unterviehbach – Rohbau
- Siedlungsstraße Weg – Rohbau und Asphaltierung
- Anschluss Aichinger Gründe – Rohbau

Die Arbeiten werden in Eigenregie unter Beteiligung der ortsansässigen Firmen durchgeführt. Vor Durchführung der Asphaltierungsarbeiten sind entsprechende Preisverhandlungen hinsichtlich Mischgutpreis durchzuführen und die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Friedrich Wachermayr – Berufung gegen die Vorschreibung der Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr

Herr Vbgm. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Herr Friedrich Wachermayr hat in seinem Objekt Marktplatz Nr. 13 eine Imbißstube eingebaut.

Das Ermittlungsverfahren für die Vorschreibung der Kanalanschlussergänzungsgebühr hat ergeben, dass beim Kanalanschluss des Objektes ein Zuschlag zur Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 1 BE (Berechnungseinheit) oder 1 EGW verrechnet wurde.

Aufgrund der derzeitigen Art des Betriebes sind jedoch 2 BE Zuschlag zur Kanalanschlussgebühr zu berechnen. Herrn Wachermayr wurde daher mit Bescheid vom 22.7.2003 die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr in der Höhe von 1 BE = € 671,-- inkl. Ust. vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Wachermayr mit Schreiben vom 13.8.2003 fristgerecht Berufung eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Herrn
 Friedrich Wachermayr
 Hueberstr. 7
 4730 Waizenkirchen

Zahl: Fin-401/93 (Ra)

Betreff: Ihre Berufung vom 13.8.2003 gegen den Bescheid des Bürgermeister der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 22.07.2003, Fin-331/18760 (N) über die Vorschreibung der Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr für Ihre Liegenschaft Marktplatz 13

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 20.11.2003 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 48 Abs. (1) Z. 2, lit b der Landesabgabenordnung 1996, LGBl.Nr. 107/1996 idgF in Verbindung mit § 95 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 idgF wird Ihre Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.07.2003, Zl. Fin-331/18760 (N) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Aufgrund der Baubewilligung vom 27.1.2003 für den Einbau einer Imbissstube in Ihrer bebauten Liegenschaft Marktplatz 13 wurde Ihnen mit Bescheid vom 22.07.2003 nach den Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 idgF die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr in der Höhe von € 671,- inkl. USt. vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid haben Sie innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 13.8.2003 Berufung eingebracht und diese damit begründet, dass

- zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses im Objekt Marktplatz Nr. 13 ein Konditoreibetrieb geführt wurde und daher ein Zuschlag in der Höhe von einer Berechnungseinheit = 1 EGW bei der Kanalanschlussgebühr im Jahre 1971 zur Verrechnung gelangte;
- auf dem Haus jedoch die sogenannte „Maria-Theresia-Konzession“ ist und daher auch Getränke wie Bier, Wein, Likör, Kaffee, Limonaden etc. ausgeschenkt werden dürfen;
- der ursprüngliche Gastraum eine Größe von 52,8 m² hatte und durch den vorgeschriebenen Einbau einer neuen WC-Anlage auf 46,9 m² verkleinert wurde;
- dass bei der seinerzeitigen Anschlussgebühr der Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten berechnet wurde; es waren damals wie heute 2 Personen beschäftigt,

- daher keine Veränderung;
- dass bei der Gemeinde aufgrund der Zahlung der Getränkesteuer amtsbekannt ist, dass ein Gastgewerbe betrieben worden ist, daher ist der neuerliche Zuschlag von einer Berechnungseinheit nicht gerechtfertigt;
 - dass für die Vorschreibung der Kanalgänzungsgebühr keine Grundlage gesehen wird und daher der Gemeinderat um Aufhebung des Bescheides ersucht wird.

Die Berufungsbehörde hat über Ihre Berufung wie folgt erwogen:

Lt. § 2 Abs. 6 der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 idgF berechnet sich die Kanalanschlussgebühr wie folgt:

(6) Neben der Gebühr (§ 2 Abs. (3) ist bei den in diesen Absatz angeführten Betrieben ein Zuschlag nach Art des Betriebes zu leisten. Die Höhe des Zuschlages beträgt Euro 630,-- pro Einwohnergleichwert (= EGW = Bedarfseinheit = BE). Je ein Einwohnergleichwert ergibt sich bei Anwendung folgender Bemessungsgrundlagen:

- a) bei Gast- und Schankbetrieben, einschließlich Buffets:
je 20 Quadratmeter Nutzfläche der Räumlichkeiten, die den Gästen zum Aufenthalt für die Einnahme der Speisen und Getränke dienen, ausgenommen Säle....

Der Gast- und Schankraum der neu eingebauten Imbißstube hat eine Nutzfläche von 46,9 m², je 20 m² Nutzfläche ist ein Zuschlag von 1 BE zu verrechnen, der Zuschlag beträgt daher für die neu eingebaute Imbißstube 2 BE = 2 EGW.

Lt. § 2 Abs. 9 der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 idgF berechnet sich die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr wie folgt:

- (9) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- c) bei Änderung der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge nach Art des Betriebes (Abs. (6)) oder nach der Anzahl der Beschäftigten (Abs.(7)) ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (6) und gegeben ist. Eine Vorschreibung hat jedoch erst dann zu erfolgen, wenn die Vergrößerung eine Erhöhung im Ausmaß von mindestens 50 % des ursprünglich berechneten Zuschlages bewirkt.

Bei der Ermittlung der Kanalanschlussgebühr vom 12.12.1970 anlässlich des Kanalanschlusses wurde der Berechnung nach der seinerzeit gültigen Kanalanschlussgebührenordnung ein Zuschlag für die damals im Gebäude befindliche Konditorei in der Höhe von 1 BE oder 1 EGW zugrundegelegt. Aufgrund der Änderung der Betriebsart sind 2 BE Zuschlag zu verrechnen, die Erhöhung beträgt 100 %, eine Vorschreibung war daher durchzuführen. Die in der Berufung angeführte „Maria-Theresia-Konzession“ sowie die Getränkesteueraufzeichnungen haben auf die Vorschreibung keine Auswirkung, da bei der Anrechnung der Vorleistungen für die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr grundsätzlich die tatsächlich geleisteten Beiträge bzw. Zuschläge herangezogen werden und dies war lt. Berechnung vom 12.12.1970 ein Zuschlag in der Höhe von 1 BE für den Betrieb einer Konditorei.

Aus den angeführten Gründen kann daher Ihrer Berufung nicht stattgegeben werden und wird der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 76 OÖ. LAO, LGBl. 107/1996)

Der Bürgermeister:

(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

Debatte

Da sich Herr Bürgermeister Dopler bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt, übernimmt Herr Vzbgm. Weinzierl den Vorsitz.

Herr GR Reichert äußert, dass seines Wissens nach das Wachermayr-Haus immer schon ein Gasthaus war.

Herr Amtsleiter Rabeder antwortet, dass es unerheblich ist, ob es damals ein Gasthaus war, weil beim seinerzeitigen Kanalanschluss nur ein Zuschlag von einer Bedarfseinheit entrichtet wurde. Nach der derzeitigen Kanalanschlussgebührenordnung ist für den nunmehrigen Einbau der Imbissstube ein Zuschlag in der Höhe von zwei Bedarfseinheiten zu leisten. Daher ergibt sich die Nachzahlung einer Bedarfseinheit.

Herr GV Faltyn erklärt, dass er im Sinne der gerechten Gebührengeschreibung für die strikte Einhaltung der gültigen Kanalanschlussgebührenordnung ist.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder,

(C) Stimmenenthaltung: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Abänderung der Hundeabgabe

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit dem Landesgesetz Nr. 147/2002 wurde das OÖ. Hundehaltegesetz 2002 kundgemacht, welches mit 1. Juli 2003 in Kraft trat.

Mit diesem Gesetz wurde auch die Einhebung der Hundeabgabe zum Teil neu geregelt.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass das Höchstmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes notwendig sind auf € 20,-- angehoben wurde.

Aufgrund der umfangreichen Verpflichtungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem neuen Hundehaltegesetz ist es überdies angemessen, die Hundeabgabe generell zu erhöhen. Es wird daher vorgeschlagen, die Hundeabgabe von derzeit € 10,-- für den jeden Hund auf € 20,-- zu erhöhen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Hundeabgabe in der Marktgemeinde Waizenkirchen wird ab 1.1.2004 wie folgt festgesetzt:

€ 20,-- für jeden gehaltenen Hund.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1994 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" mit Wirksamkeit 1.1.1995 die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen mit 1.308,11 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen mit 2.180,10 Euro (jeweils exklusive USt.) festgesetzt. Die Mindestanschlussgebühren sind seit 1996 jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vergangenen 12 Monaten, verlautbart durch die Statistik Austria auf der Basis von 1986, anzupassen.

Die Indexsteigerung betrug vom 1.1.1995 (126,9) bis 1.1.2003 (145,0) 14,263 %, für die weiteren 12 Monate bis 1.1.2004 wurde hilfsweise die durchschnittliche jährliche Steigerung seit 1995 (1,783 %) herangezogen, so dass sich die seinerzeitigen Basiszahlen um rd. 16,05 % erhöhen; das bedeutet, dass die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2004 bei Abwasserbeseitigungsanlagen 2.530,-- Euro auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschreiten dürfen.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der Angelegenheit.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der aufsichtsbehördlichen Vorgaben die Kanalanschlussgebühren anzuheben und die Kanalanschlussgebührenordnung wie folgt abzuändern:

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 20.11.2003, mit der die Kanal-Anschlussgebühr (Kanalanschlussgebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen abgeändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 i.d.g.F. wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 i.d.g.F., betreffend die Kanal-Anschlussgebühr (Kanalanschlussgebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen wird wie folgt abgeändert:

I.**§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:**

Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach der Verrechnungsfläche sowie Zu- und Abschlägen und beträgt pro bebautem Grundstück mindestens € 2.532,00.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr € 2.532,00.

§ 2 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Kanalanschlussgebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt bei einer Einmündungsstelle in den öffentlichen Kanal je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (4) € 16,88.

§ 2 Abs. 6 hat zu lauten:

Neben der Gebühr (§ 2 Abs. 3) ist bei den in diesem Absatz angeführten Betrieben ein Zuschlag nach Art des Betriebes zu leisten. Die Höhe des Zuschlages beträgt € 633,-- pro Einwohnergleichwert (= EGW = Belastungseinheit = BLE). Je ein Einwohnergleichwert ergibt sich bei Anwendung folgender Bemessungsgrundlagen:

- b) bei Gast- und Schankbetrieben, einschließlich Buffets:
 - a) je 20 Quadratmeter Nutzfläche der Räumlichkeiten, die den Gästen zum Aufenthalt für die Einnahme der Speisen und Getränke dienen, ausgenommen Säle.
 - b) je 60 Quadratmeter Nutzfläche von Gasthaussälen, bzw. größeren Räumlichkeiten, die nur bei großen Veranstaltungen Verwendung finden. Diese Bemessungsgrundlage ist auch für andere Säle, die für Massenveranstaltungen dienen, anzuwenden.
- c) bei Fremdenbeherbergungsbetrieben:
je 6 Fremdenbetten; jedoch nur bei Betrieben, die keinen Gast- und Schankbetrieb angeschlossen haben.
- d) bei Ärzten, Tierärzten und Dentisten:
je 15 m² Nutzungsraum der Ordination, Wartezimmer und Bestrahlungsräume.
- e) in Tonkinobetrieben:
1 Einwohnergleichwert
- f) bei Schulen, Kindergärten und Bildungsheimen:
je 10 Schüler, Kleinkinder und Teilnehmer. Hierbei ist bei Bildungsheimen eine Durchschnittsziffer aus der Teilnehmerzahl des abgelaufenen Kalenderjahres zu errechnen.
- g) bei Molkereien:
je 150 Liter Milch pro Tag, die nicht zur Verarbeitung von Butter, Topfen oder Käse bestimmt ist (Frischmilchmolkerei), je 50 Liter Milch pro Tag, die für die Verarbeitung zu Butter, Topfen oder Käse verwendet wird. Die Tagesmenge ist aus dem Jahresdurchschnitt des abgelaufenen Kalenderjahres zu ermitteln.
- h) bei Fleischhauereibetrieben:
je 1 Großtier (Rind, Pferd) pro 14 Tage
je 1 Kleintier (Schwein, Schaf, Ziege) pro Woche.
Die Berechnungsgrundlage ist aus dem Durchschnitt der Schlachtungen des abgelaufenen Kalenderjahres zu ermitteln, wobei bei Großtieren die Jahressummen durch 26 und bei Kleintieren durch 52 zu dividieren ist.
- i) bei Herstellern alkoholfreier Getränke:
je 200 Hektoliter pro Jahr, im Betrieb befindliche Lieferautos sind inbegriffen.
- j) bei Fuhrwerksunternehmen und Betrieben, die Lastkraftwagen betreiben:
je zwei Lastkraftwagen.

- k) bei Taxiunternehmen:
je zwei Personenkraftwagen, einschließlich der Autobusse bis zu 9 Sitzplätzen (mit Lenker).
- l) bei Tankstellen:
je Tankstelle
- m) bei Auto- und Waggonwaschstellen:
je halben Waschplatz (1 Waschplatz 2 EGW).
- n) bei Freibädern:
je 800 Besuchern jährlich. Die Bemessungsgrundlage ist aus der Besucherzahl des abgelaufenen Kalenderjahres zu ermitteln.

§ 2 Abs. 7 hat zu lauten:

Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind angefangene Bemessungsgrundlagen nur dann als ein Einwohnergleichwert zu berechnen, wenn sie mehr als die Hälfte des Erfordernisses betragen; ansonsten sind sie unberücksichtigt zu lassen. Neben der Gebühr (§ 2, Abs. 3) ist bei den in diesem Absatz angeführten Betrieben ein Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten zu entrichten. Die Entrichtung eines Zuschlages nach der Anzahl der Beschäftigten entfällt, wenn für den Betrieb ein Zuschlag nach der Art des Betriebes (§ 2 Abs. 6) zu entrichten ist. Der Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten wird nach Einwohnergleichwerten (= EGW) ermittelt. Für nachstehende Betriebe sind folgende Einwohnergleichwerte der Berechnung zugrunde zu legen:

- o) bei Bäckereien:
pro Beschäftigten ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers 1 EGW (BLE)
- p) bei Friseuren:
pro Beschäftigten ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers 1 EGW (BLE)
- q) bei Konditoreien:
pro Beschäftigten in der Erzeugung einschließlich Firmeninhaber 1,5 EGW (BLE)
- r) bei Fabriken und Werkstätten:
mit Spülaborten und Waschanlagen je 4 Betriebsangehörigen 1 EGW (BLE)
- s) mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen:
je 3 Betriebsangehörigen 1 EGW (BLE)
- t) bei Fabriken und Werkstätten:
mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen und Küchenbetrieb je 2 Betriebsangehörigen 1 EGW (BLE)
- u) für Büros und Geschäftshäuser, Handwerks- und Kleingewerbebetrieben, sofern nicht eine eigene Bemessungsgrundlage festgesetzt ist:
je 4 Betriebsangehörige 1 EGW (BLE)

Betriebsangehörige, die im gleichen Hause wohnen, wo sich der Betrieb befindet, werden nicht mitgezählt. Der Zuschlag pro Einwohnergleichwert beträgt € 633,--.

§ 2 Abs. 10 hat zu lauten:

Die Kanalanschlussgebühr für bestehende landwirtschaftliche Liegenschaften beträgt pro Wohngeschoß € 2.532,00, wobei im Ermittlungsverfahren die tatsächliche Wohnnutzfläche zum Zeitpunkt der Anschlussherstellung genau zu ermitteln ist. Stallungen und Wirtschaftsgebäude sind von der Berechnung ausgenommen.

§ 2 Abs. 11 hat zu lauten:

Bei Änderung - Vergrößerung der Wohnnutzfläche - einer landwirtschaftlichen Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes oder Änderung der Widmungsart bzw. des Verwendungszweckes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr von € 16,88 je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 10 bzw. die Mindestgebühr gegeben ist.

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2004.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO.: Änderung der Kanalbenützungsgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die jährlich zu erstellende Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung ergibt, dass mit den derzeit festgesetzten Kanalgebühren zwar eine Ausgabendeckung, jedoch keine Kostendeckung erzielt wird.

Da in den nächsten Jahren durch den verstärkten Kanalbau in den Ortschaften die Finanzierungskosten weiter ansteigen werden, ist es erforderlich, auch die Kanalbenützungsgebühren im entsprechenden Ausmaß zu erhöhen.

Gem. dem heurigen Voranschlagserlass des Amtes der oö. Landesregierung werden jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, nicht damit rechnen können, dass Abgänge, die bei Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen dadurch entstehen, dass die vereinnahmten Benützungsgebühren nur auf dem Niveau der Mindestgebühren oder nur geringfügig darüber liegen, zur Gänze aus Bedarfszuweisungsmitteln abgedeckt werden.

Die mit Voranschlagserlass festgesetzte Mindestgebühr für die Kanalbenützung beträgt für das Jahr 2004 € 2,54.

Es wird daher vorgeschlagen, die Kanalbenützungsggebühr, so wie in den Vorjahren um € 0,11 pro Jahr anzuheben.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 22.10.2001 mit der gegenständlichen Angelegenheit und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 20.11.2003, mit der die Kanalbenützungsggebühr (Kanalbenützungsggebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen abgeändert wird.

Aufgrund des § 16 Abs.(3) Ziff.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 16.12.1997 betreffend die Kanalbenützungsgebühr (Kanalbenützungsgebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. (1) hat zu lauten:

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.2004 Euro 2,62 pro m³
 ab 1.1.2005 Euro 2,73 pro m³

des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Sofern Wasserbezieher aufgrund bestehender Verträge keine oder nur eine verminderte Wasserbenützungsgebühr zu entrichten haben, ist jeweils die tatsächlich bezogene Wassermenge als Berechnungsgrundlage anzuwenden.

§ 1 Abs. (3) hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsgebühren für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz

ab 1.1.2004 Euro 49,76 jährlich
 ab 1.1.2005 Euro 51,84 jährlich

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2004."

D e b a t t e

Herr GR Jany meldet sich zu Wort und erklärt, dass die Verwaltung von Wohnhäusern in seinen beruflichen Tätigkeitsbereich fällt. Er berichtet, dass fast alle Gemeinden diese Sätze haben und Waizenkirchen sich niedrigere Sätze nicht leisten kann. Weiters versteht er nicht, dass die FPÖ-Fraktion bei allen Gebührenerhöhungen mit nein stimmt.

Herr GR Schmutzhart reagiert damit, dass seine Fraktion damals schon ein Konzept über Senkungen wollte.

Herr GV Faltyn versteht, dass Erhöhungen nicht bürgerfreundlich sind. Dennoch ist Waizenkirchen eine Abgangsgemeinde und er kann sich nicht vorstellen, hier irgendwo einsparen zu können.

Herr GR Schmutzhart lehnt nicht nur speziell die Gebühren von Wasser und Kanal ab. Er kontert auch damit, dass in der ÖVP genügend Wirtschaftstreibende vertreten sind und daher mehr Augenmerk auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung in der Gemeinde gelegt werden soll.

Herr Bürgermeister kann sich eine Verringerung der Gebühren nur bei einer Qualitätsminderung vorstellen und ruft deshalb dazu auf, andere vernünftige Vorschläge einzubringen.

Herr GV LAbg. Mayr fügt hinzu, dass keiner freiwillig die Kosten erhöht. Das Budget wird noch enger werden, weil auch das Land nächstes Jahr den Haushalt nicht ausgleichen kann und auf seine Rücklagen zurückgreifen wird. Die Gemeinde wird sich überlegen müssen, wie freiwillige Leistungen, zB Vereinsförderungen abgedeckt werden können. Eine Möglichkeit ist Abgänge mit Zinsanpassungen auszugleichen, damit die Schere nicht noch größer wird.

GR Reichert fragt nach, ob die Situation immer noch schlimmer wird. Seiner Meinung nach soll das Land anfangen zu sparen.

Herrn GV Faltyn ist die Art wichtig, wie solche Erhöhungen der Bevölkerung beigebracht werden, denn jeder will eine gesunde Umwelt. Er würde sich ebenso wie der Vorsitzende Einigkeit bei der Beschlussfassung wünschen.

GV Hebertinger fügt hinzu, dass, wenn die Gemeinde kostendeckend arbeiten möchte, noch mehr verlangt werden müsste. Er bittet den Amtsleiter, dazu Stellung zu nehmen.

Herr Amtsleiter Rabeder erläutert die durchgeführten Gebührenkalkulationen und erklärt, dass alle möglichen Einsparungen getätigt wurden. Wichtige Gebühren sind kontinuierlich nachzuziehen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die jährlich zu erstellende Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung ergibt, dass mit den derzeit festgesetzten Wasserbenutzungsgebühren zwar eine Ausgabendeckung, jedoch keine Kostendeckung erzielt wird.

Da durch die laufende Erweiterung des Ortswassernetzes sowie durch Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen in den nächsten Jahren die Finanzierungskosten weiter ansteigen werden, ist es erforderlich, auch die Wasserbenutzungsgebühren im entsprechenden Ausmaß zu erhöhen.

Gem. dem heurigen Voranschlagserlass des Amtes der öö. Landesregierung werden jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, nicht damit rechnen können, dass Abgänge, die bei Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen dadurch entstehen, dass die vereinnahmten Benutzungsgebühren nur auf dem Niveau der Mindestgebühren oder nur geringfügig darüber liegen, zur Gänze aus Bedarfszuweisungsmitteln abgedeckt werden.

Die mit Voranschlagserlass festgesetzte Mindestgebühr für die Wasserbenutzung beträgt für das Jahr 2004 € 1,10.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wasserbenutzungsgebühr, so wie in den Vorjahren um € 0,04 pro Jahr anzuheben.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr muss derzeit nicht angehoben werden, weil sie noch über der vorgeschriebenen Mindestgebühr des Landes liegt.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der gegenständlichen Angelegenheit und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachfolgenden Antrages:

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 08.11.2001, mit der die Wasserleitungsanschluss- und die Wasserleitungsbenützungsgebühren/Wassergebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen abgeändert wird.
Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 i.d.g.F. und des § 16 Abs.(3) des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.1989 i.d.g.F., betreffend die Wasserleitungsanschluss- und die Wasserleitungsbenützungsgebühren (Wassergebührenordnung) für die Marktgemeinde Waizenkirchen wird wie folgt geändert:

I.

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 1.1.2004	Euro 1,14
ab 1.1.2005	Euro 1,18

§ 4 Abs. 3 lit. a) und b) haben zu lauten:

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke

ab 1.1.2004	Euro 2,83
ab 1.1.2005	Euro 2,93

b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird

ab 1.1.2004	Euro 5,63
ab 1.1.2005	Euro 5,81

§ 5 hat zu lauten:

Im Versorgungsbereich des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung ist für die Bereitstellung , die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers eine monatliche Wassermessergebühr von Euro 4,44 zu entrichten.

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2004.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,
(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).
Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 15.) der TO.: Abänderung der Altenheimgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Rechtsträger von Heimen sind aufgrund der Bestimmungen des § 23 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung verpflichtet, kostendeckende Entgelte festzusetzen.

Mit Inkrafttreten des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 und der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung per 1. Juli 2002 besteht für die Bediensteten die Möglichkeit, sich für die Neuregelung der Entlohnung zu entscheiden. Diese sieht höhere Anfangsgehälter vor. Eine große Anzahl von Bediensteten hat die Möglichkeit genutzt und in das neue Gehaltsschema optiert, sodass im Finanzjahr 2003 ein Fehlbetrag von ca. € 60.000,-- entstanden ist.

Durch weitere Steigerung der Lohnkosten, einerseits durch gesetzliche Gehaltserhöhungen und andererseits durch weitere Personaleinstellung sowie Kosten für diverse Betriebsausstattung und Sanierungsmaßnahmen ist eine Erhöhung der Altenheimgebühren um € 3,30 pro Verpflegstag inkl. Ust. ab 1.1.2004 unumgänglich.

Im Vergleich zu den vom SHV geführten Heimen wird angeführt, dass die neue Netto-Heimgebühr noch unter jenen der SHV-Heime liegt.

Vom Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 6.11.2003 beraten und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages empfohlen.

A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Heimgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Alten- und Pflegeheim wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 6 Entgelttarife

§ 6 P.1. hat zu lauten:

P.1. Entgelt für Grundversorgung gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) inkl. Ust. hat zu lauten:

	täglich
Einbettzimmer mit Balkon	€ 45,30
Einbettzimmer ohne Balkon	€ 44,60
Zweibettzimmer	€ 41,30

§ 6 P.8. hat zu lauten:

P.8. Kurzzeitpflege

Von Personen die nur vorübergehend bis zu höchstens sechs Wochen im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen untergebracht sind und einer Betreuung und Pflege bedürfen, wird zusätzlich zum Entgelt für Grundversorgung der Pflegezuschlag nach Maßgabe des § 1 P.3. eingehoben. Zu- und Abgangstag sind als volle Bewohntage zu rechnen.

II.

Die Änderungen der Heimgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Debatte

Herr GV Hebertinger ist der Meinung, dass Herr Bürgermeister Dopler vergessen hat zu erwähnen, dass, wenn nicht kostendeckend gearbeitet wird, es uns doppelt erwischt. Weiters sind 80 % der Altenheimbewohner Sozialhilfeempfänger.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 23 Mitglieder,
 (C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).
 Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16.) der TO.: Abänderung der Entgelte für die Schülerspeisung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Lt. Vorschlagserslass des Amtes der öö. Landesregierung vom 20.10.2003 haben die Gemeinden grundsätzlich bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – jedenfalls ein Betrag von **1,90 Euro** pro Schüler bzw. Kindergartenkind ab dem Haushaltsjahr 2004 vorzusehen. Für sonstige Personen, die an der Schülerspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete, Essen auf Rädern), sollte jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit wurden im Finanzjahr 2003 sämtliche Betriebskosten, die mit der Schülerspeisung anfallen, auch im Abschnitt Schülerspeisung verbucht. Dadurch erhöht sich der Abgang auf ca. € 6.700,--. Um eine Kostendeckung zu erzielen, wäre bei der Schülerspeisung eine Anhebung der Entgelte um € 0,58 derzeit notwendig. Eine einmalige Anhebung würde jedoch eine relativ große Belastung für die Familien bewirken.

Eine schrittweise Anhebung der Entgelte ist aber unumgänglich.

Als erster Schritt ist geplant, die Entgelte für Schüler von € 1,82 auf € 2,00 anzuheben und die restlichen Entgelte im selben prozentuellen Ausmaß = 9,89 %.

Eine Erhöhung der Entgelte ist ebenso bei der Verpflegung von anderen Personen durch das Altenheim erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Antrages.

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Kostenbeiträge werden ab 01. Jänner 2004 wie folgt festgesetzt:

€ 2,00 für Schüler pro Essensportion von der Schülerspeisung

€ 2,40 für Kindergartenkinder pro Essensportion von der Schülerspeisung

€ 2,56 für sonstige Personen pro Essensportion der Schülerspeisung (Lehrer, Kindergartenpersonal etc.)

€ 0,00 für Aufsichtspersonen während der Schülerspeisung

€ 5,00 inkl. 10 % Ust. für sonstige Personen pro Essensportion vom Altenheim

€ 2,40 inkl. 10 % Ust. für Kinder pro Essensportion vom Altenheim.“

Abstimmung

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 23 Mitglieder,
 (C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).
 Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 17.) Abänderung der Entgelte für Essen auf Rädern

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da er vor einer Beschlussfassung nochmals im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

Zu Pkt. 18.) der TO.: Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen für die FF. Unterheuberg, Stillfüssing u. Waizenkirchen – Grundsatzbeschluss

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren Unterheuberg und Stillfüssing sind mittlerweile 23 Jahre und jenes der FF. Waizenkirchen 20 Jahre alt und sind daher in den nächsten Jahren aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Reparaturanfälligkeit auszutauschen.

Bei einer Besprechung am 14.10.2003 haben die drei Feuerwehren gemeinsam mit Landesfeuerwehrinspektor Ing. Affenzeller die weitere Vorgangsweise für die Ersatzanschaffungen besprochen.

Waizenkirchen liegt gemäß OÖ. Brandbekämpfungsverordnung in der Pflichtbereichsklasse 3 und sind somit folgende Fahrzeuge vorgesehen:

1 TLF 2000, 1 LFB, 1 KLF, 1 KDO, wobei jede Feuerwehr zumindest über ein KLF verfügen muss.

Demzufolge haben auch die Feuerwehren Unterheuberg und Stillfüssing nur Anspruch auf jeweils ein KLF und wird auch kein größeres Fahrzeug gefördert, außer Waizenkirchen bekommt mind. 1.000 Objekte (derzeit 975), sodass es in die Pflichtbereichsklasse IV kommt. Dann würde ein zweites Tanklöschfahrzeug zustehen.

Da im heurigen Oktober vom Landesfeuerwehrkommando gemeinsam mit der Gemeindeabteilung die Feuerwehrfahrzeuge für das Jahr 2005 vergeben wurden, ist es erforderlich, bereits jetzt einen Grundsatzbeschluss über die Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen zu fassen und die Förderansuchen an das Landesfeuerwehrkommando zu übermitteln.

Für die Anschaffung der KLF wird eine Drittelfinanzierung vorgeschlagen – Gesamtkosten derzeit € 72.000,--, davon jeweils 1/3 Feuerwehr, LFK und BZ.

Für das LFB mit geschätzten Gesamtkosten von € 281.000,-- werden € 73.000,-- vom LFK Beihilfe gewährt, € 50.000,-- hat die Feuerwehr aufzubringen und der Rest entfällt auf BZ bzw. Gemeindeanteil.

Die voraussichtlichen Anschaffungsjahre wurden von den betroffenen Feuerwehren ebenfalls einvernehmlich festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Grundsatzbeschluss.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen beabsichtigt, in den nächsten Jahren folgende Feuerwehrfahrzeuge anzuschaffen:

Feuerwehr	Fahrzeug	Kosten	voraussichtl. Anschaffungsjahr
Unterheuberg	KLF (Kleines Löschfahrzeug)	€ 72.000,--	2006
Stillfüssing	KLF (Kleines Löschfahrzeug)	€ 72.000,--	2008
Waizenkirchen	LFB (Löschfahrzeug m. Bergeeinrichtung)	€ 281.000,--	2009

D e b a t t e

Herr Ers.GR. Leithinger erklärt, dass er als Mitglied des Kommandos der FF. Stillfüssing deponieren möchte, dass die FF. Stillfüssing bisher schon zwei Fahrzeuge hatte. Eines wurde zwar in Eigenregie angekauft, es war dadurch aber erst die Unterbringung von den hydraulischen Bergegeräten im Fahrzeug möglich. Wenn nun der Fahrzeugbestand wieder auf ein Fahrzeug reduziert wird, sollte es daher schon ein Fahrzeug sein, wo neben der Tragkraftspritze auch Spreitzer und Schere noch Platz haben.

Herr GVM. Hebertinger berichtet, dass für die FF. Waizenkirchen wieder um einen LFB angesucht wird, aber sinnvollerweise gleich um einen LFB A2, der auch über eine Seilwinde und eine Schlauchhaspel verfügt.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.
 Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 19.) der TO.: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Waizenkirchen Süd-West I“.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Waizenkirchen Süd-West I“ regelt die Bebauung der Grundstücke in einem Teil der Ortschaft Pfarrwies. Er wurde im Jahre 1990 genehmigt und entspricht in vielen Dingen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Einige Grundstücke sind bereits bebaut, das Grundstück Nr. 1470, KG.Waizenkirchen wurde bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Vorjahr in Grünland rückgewidmet, die übrigen Grundstücke sind noch unverbaut. Diese Grundstücke sind schwer verkäuflich, da sie sehr schmal sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kann einerseits eine bessere Aufteilung der Grundstücke erfolgen und wird andererseits den Eigentümern der bereits bebauten Grundstücke, die Möglichkeit geboten, Grundstücksteile zu ihren Grundstücken dazuzukaufen. Somit entsteht ein ordentlicher Siedlungscharakter. Weiters ist geplant, die Straße durch das Siedlungsgebiet zu verbreitern und auch eine Aufschließung von der Ostseite her zu ermöglichen. Dadurch ist es möglich, die bebaubare Fläche zu ändern und mit den Wohnbauten weiter von der Hochspannungsleitung abzurücken.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 6.11.2003 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM.Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„ Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23.00 „Waizenkirchen Süd-WestI“, welcher vom Amt der öö.Landesregierung mit Bescheid vom 18.4.1990 genehmigt wurde, wird hiemit eingeleitet.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 20.) der TO.: Allfälliges

a) Müllstreit

Der Vorsitzende berichtet, dass heute ist in der Presse verkündet wurde, dass sich der Müllstreit zwischen Energie AG und der Fa. Bernegger-Brandner beilegen wird. Aufgrund der Deponieverordnung darf ab 2004 der Restmüll nicht mehr unbehandelt deponiert werden, was sehr viele Kosten verursacht. Der Bezirk Grieskirchen verbrennt bereits Restmüll bei der WAV in Wels. Wir zahlen derzeit € 182,- pro gebrannter Tonne. Es gab Ausschreibungen einerseits von der Fa. Bernegger-Brandner und andererseits von der Energie AG, die einen zweiten Verbrennungsofen in Wels bauen will. Es gibt jetzt eine Vereinbarung, dass die Energie AG verbrennt und die Fa. Bernegger-Brandner den Transport durchführt. Die Kosten werden ca. € 140 bis 150 pro verbrannter Tonne betragen. Für den Bezirk Grieskirchen kann die genannte Erhöhung, dass die Müllkosten um 40 % steigen sollen, also nicht stimmen.

b) Alte Volksschule - Betreutes Wohnung - Denkmalamt

Beim Denkmalamt wurde um Aufhebung des Denkmalschutzes für das alte Volksschulgebäude angesucht, da dies die einzige Möglichkeit ist, das Gebäude abzureißen, um es für Betreutes Wohnen neu zu bauen anstatt teuer zu renovieren. Derzeit gibt es aber noch keine Stellungnahme vom Bundesdenkmalamt.

c) Genehmigungsverfahren Lagerhaus – Tankstelle

Herr Bürgermeister merkt an, dass es zu diesem Thema vermutlich in den nächsten Tagen drei positive Bescheide zum Wasser-, Gewerbe- und Baurecht geben wird. Er nimmt an, dass diese beeinsprucht werden und das Berufungsverfahren in die höhere Instanz weitergehen wird. Die Tankstelle wird noch nicht so bald gebaut werden.

d) Beratungsraum der Gemeinde

Der Beratungsraum, welcher von Ortsbauernschaft und Landjugend benutzt wird, ist viel zu überbelastet, weil ständig Computerkurse stattfinden. Aus diesem Grund wird die alte Schulklasse im 2. Halbstock des Gemeindeamtes hergerichtet und für die Computerkurse verwendet.

e) Grundbegehung Fadingerstraße

Vergangene Woche am Do., 12.11.2003 gab es mit dem Straßenmeister eine Grundbegehung in der Fadingerstraße zwecks Grundeinlösung für die Sanierung und Verbreiterung der Gehsteige. Es ist eine große Bereitschaft der Grundbesitzer

vorhanden, dass diese Straße saniert wird. Bis auf wenige Ausnahmen sollen durchgehend 2 Gehsteige mit mind. 1,30 m Breite errichtet werden.

f) Blutspendeaktion

Der Vorsitzende weist auf die in der kommenden Woche stattfindende Blutspendeaktion am 24. und 25.12.2003 hin und ladet zur Teilnahme ein.

g) Sozialausschusssitzung

Herr Bürgermeister bemerkt, dass für die am 4.12.2003 geplante Sozialausschusssitzung schon viele Punkte anstehen.

h) Weinkost in Waikhartsberg

Vzbgm. Weinzierl spricht eine Einladung zur traditionellen Weinkost am Samstag beim Froßdorfer in Waikhartsberg aus.

i) Haushaltsvoranschlag

GR Weissenböck möchte, obwohl gespart werden muss, dass jeder Gemeinderat den Voranschlag in Papierform bekommt, da ihn bis jetzt nur die Fraktionsobleute erhalten haben.

j) Straße Schulberg

GR Ehrengrubner möchte darauf hinweisen, dass die Straße am Schulberg ausgebessert werden soll, da die Löcher eine Zumutung darstellen und der Winterdienst nicht optimal erfolgen kann.

k) Verkehrinsel bei Billa

GR Reichert möchte an den Straßenreferenten und den Bauhof den Dank für die gelungene Verkehrinsel beim Billa aussprechen, die auf Vorschlag der FPÖ errichtet wurde.

l) Kosten für Schulung

GR Ferihumer stellt die Anfrage, ob die Gemeinde die Seminarkosten für neue Gemeinderäte am 29.11.2003 übernimmt. Herr Bürgermeister antwortet, dass dieses Seminar aus den Schulungsgeldern gezahlt werden würde.

m) Zebrastrreifen bei Billa

GR Ehrengrubner würde einen Zebrastrreifen beim Billa begrüßen. Herr Bürgermeister erklärt, dass der Billabereich straßenverkehrsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist und dass es Zebrastrreifen außerhalb des Ortsgebietes nicht gibt. Vielleicht wird die Ortstafel versetzt. Der Zebrastrreifen müsste dann auch beleuchtet werden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

----- Vorsitzender	----- ÖVP-Gemeinderat
----- Schriftführer	----- SPÖ-Gemeinderat
	----- GRÜNE-Gemeinderat
	----- FPÖ-Gemeinderat

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.12.2003 keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Waizenkirchen, am 18.12.2003

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen